



# Sportvereinigung 1949 Kirchenkirnberg e.V.

## Abteilungsordnung vom 16. März 2001

### **1Vorwort**

Die Tennisabteilung ist eine Fachabteilung der Sportvereinigung Kirchenkirnberg e.V.. Die Satzung des Vereins gilt in vollem Umfang und ohne Einschränkungen auch für die Tennisabteilung.

Entsprechend dieser Vereinssatzung gibt sich die Tennisabteilung die vorliegende Abteilungsordnung, in der Rechte und Zuständigkeiten innerhalb der Abteilung geregelt werden. Sollte die Abteilungsordnung einen Widerspruch zur Vereinssatzung enthalten, so ist der betroffene Punkt der Abteilungsordnung ungültig und wird durch die entsprechende Festlegung der Vereinssatzung ersetzt.

Basis für die vorliegende Abteilungsordnung ist die Vereinssatzung vom März 1996.

### **2Name, Zweck und Sitz der Abteilung**

Die Tennisabteilung ist eine selbständige Abteilung des Hauptvereins mit der Bezeichnung „Tennisabteilung Sportvereinigung Kirchenkirnberg“. Sie wird nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit geführt.

Die Tennisabteilung hat die Aufgabe, den Tennissport innerhalb des Vereins zu pflegen. Darunter fällt die Teilnahme an Veranstaltungen und insbesondere an den Punktspielen des WTB, sofern ausreichend Mannschaftsspieler oder -spielerinnen zur Verfügung stehen. Außerdem muss den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, privat den Tennissport zu betreiben.

Die Förderung der Jugend wird als besonders wichtige Aufgabe der Abteilung betrachtet.

Die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Einrichtungen erstellt, beschafft und betreibt sie in eigener Regie und Verantwortung auf dem Gelände des Stadtbezirks Kirchenkirnberg der Stadt Murrhardt.

Für gesellige Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft und auch für Versammlungen im Rahmen der Abteilungsverwaltung steht das Vereinsheim der Sportvereinigung kostenlos zur Verfügung. Belegungstermine werden mit der Vereinsleitung am Jahresbeginn oder falls erforderlich kurzfristig abgestimmt.

Die Tennisabteilung trägt sich finanziell weitgehend selbst. Sie erhebt von ihren Mitgliedern dazu einen Spartenbeitrag und eine Aufnahmegebühr. Vom Hauptverein kann sie auf Antrag Zuschüsse erhalten.

### **3Mitgliedschaft**

Die Tennisabteilung hat

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder

#### **3.1Rechte des Mitglieds**

Alle aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Sportanlagen der Abteilung im Rahmen der geltenden Richtlinien zu nutzen und an den sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den gesellschaftlichen und organisatorischen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr gleiches aktives Stimm- und Wahlrecht.

Alle Mitglieder haben ab dem 18. Lebensjahr passives Wahlrecht.

### **3.2 Pflichten des Mitglieds**

Alle Mitglieder haben die Einrichtungen der Abteilung schonend zu behandeln. Aktive Mitglieder haben Platzdienst von maximal 5 Stunden pro Jahr zu leisten. Die Arbeitseinteilung erfolgt durch den Platzwart. Tritt ein Mitglied unentschuldig nicht zum Platzdienst an, so wird ein Ablösungsbetrag fällig, der vom Kassier eingezogen wird. Die Höhe dieses Ablösungsbetrags wird vom Abteilungsausschuss festgelegt und durch Rundschreiben bekanntgegeben.

### **3.3 Aufnahme des Mitglieds**

Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied in die Tennisabteilung sind:

- die Mitgliedschaft im Hauptverein
- ein Antrag an den Abteilungsleiter

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Abteilungsausschusses. Erforderlich ist eine Zweidrittel-Mehrheit. Maßstab für die Entscheidung ist das Verhältnis der Anzahl der vorhandenen Spielplätze zu der aktuellen Anzahl der aktiven Mitglieder. Dieses Verhältnis soll den Wert von 60 Aktiven pro Platz nicht übersteigen.

Eine Ablehnung des Beitrittsantrages muss begründet und die Begründung dem Antragsteller vom Abteilungsleiter mitgeteilt werden.

Bei positiver Entscheidung erhält das neue Mitglied Kopien der Abteilungsordnung, der aktuellen Gebührentabelle, der Ranglistenordnung und der Platzordnung und einen Schlüssel für die Anlagen der Abteilung. Für jedes neue Mitglied wird vom Abteilungsausschuss ein „Pate“ benannt, der sich im ersten Jahr besonders um das Mitglied kümmert.

### **3.4 Schnuppermitglieder**

Der Abteilungsausschuss kann zu Werbezwecken die Möglichkeit einer „Schnuppermitgliedschaft“ beschließen. Ein solcher Beschluss ist jeweils für ein Kalenderjahr gültig und muss danach neu gefasst werden. Die Aufnahme als Schnuppermitglied erfolgt nach demselben Verfahren wie oben beschrieben. Allerdings wird die Beitrittsgebühr erst im folgenden Jahr fällig. Das Schnuppermitglied hat dieselben Rechte und Pflichten wie ein aktives Mitglied. Falls das Schnuppermitglied nach dem ersten Jahr nicht wie im Abschnitt 3.5 beschrieben kündigt, wird die Mitgliedschaft automatisch verlängert, und die Beitrittsgebühr wird fällig.

### **3.5 Austritt des Mitglieds**

Der Austritt aus der Tennisabteilung ist durch schriftliche Mitteilung an den Abteilungsleiter zu erklären. Die Kündigung für das Folgejahr muss vor dem 30. September erfolgen. Die Aufnahmegebühr verfällt beim Austritt. Schlüssel und nicht fest gewonnene Wanderpokale müssen unverzüglich an den Abteilungsleiter zurückgegeben werden.

### **3.6 Ausschluss eines Mitgliedes**

Ein Mitglied kann durch den Abteilungsausschuss aus der Tennisabteilung ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen aller Ausschussmitglieder notwendig. Gründe für einen Ausschluss sind:

- ein grober Verstoß gegen die vom Ausschuss bzw. der Abteilungsversammlung beschlossenen Regeln (z.B. Abteilungsordnung, Platzordnung).
- Nichtbezahlung des Beitrags nach Mahnung durch den Kassier.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mit angemessener Frist die Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben. Beim Ausschluss müssen Schlüssel und nicht fest gewonnene Wanderpokale unverzüglich an den Abteilungsleiter zurückgegeben werden.

### **3.7 Ehrenmitglieder**

Bezüglich Ehrenmitgliedschaft gelten die Regelungen des Hauptvereins.

### **3.8 Aufnahmegebühr und Beiträge**

Die Aufnahmegebühr und die Beiträge werden von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt und in einer Gebührentabelle festgehalten.

Der Beitrag ist jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres bzw. mit dem Datum des Neueintritts fällig.

Bei Neueintritt im Laufe des Kalenderjahres ist der Jahresbeitrag anteilig ab dem Folgemonat zu entrichten.

Ebenso ist die Aufnahmegebühr in voller Höhe zu bezahlen. In Abhängigkeit von der aktuellen Regelung der Schnuppermitgliedschaft kann dies auch erst zu Beginn des zweiten Mitgliedsjahres der Fall sein.

Die Gebühren und Beiträge für die Abteilung werden zusammen mit denen für den Hauptverein vom Hauptkassier eingezogen.

## **4 Organe der Abteilung**

### **4.1 Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern.

Der Abteilungsleiter beruft im ersten Quartal eines jeden Jahres eine ordentliche Abteilungsversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin an alle Mitglieder. Sie enthält eine vorläufige Tagesordnung mit den Punkten

- Genehmigung des Protokolls der letzten Abteilungsversammlung
- Rechenschaftsbericht des Abteilungsleiters und Entlastung
- Kassenprüfungsbericht und Entlastung des Kassiers
- Haushaltsplan für das laufende Jahr (Der Haushaltsplan muss, sofern er nicht durch Abteilungsbeiträge abgedeckt ist, vom Hauptausschuss genehmigt werden)
- gegebenenfalls Wahlen
- gegebenenfalls weitere Themen und Berichte.

Anträge von Mitgliedern zu weiteren Tagesordnungspunkten können bis 1 Woche vor der Versammlung schriftlich an den Abteilungsleiter gestellt werden.

Die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse werden, sofern die Abteilungsordnung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Wahlen und Abstimmungen können offen erfolgen. Falls allerdings mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

Für Änderungen der Abteilungsordnung oder Auflösung der Abteilung sind drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Bei besonderen Anlässen kann, und wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht, muss der Abteilungsleiter innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Für die Einladung gelten mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte dieselben Regeln wie für die ordentliche Abteilungsversammlung.

## **4.2Abteilungsausschuss**

Der Abteilungsausschuss regelt das tägliche Geschäft der Abteilung im Rahmen der bestehenden Richtlinien.

Zu seinen Aufgaben gehört

- die Durchführung von Beschlüssen der Abteilungsversammlung
- die Vorbereitung der Abteilungsversammlung
- die Erstellung eines Haushaltsplans, der von der Abteilungsversammlung zu genehmigen ist
- die Entscheidung über die Eröffnung des Spielbetriebs
- die Abstimmung von Terminen für Veranstaltungen
- der Beschluss von Maßnahmen zur Erhaltung der Einrichtungen und des Spielbetriebs

Er besteht aus

Abteilungsleiter
Kassier
Schriftführer
Platzwart
Sportwart
Jugendwart
2 Beisitzern im Hauptausschuss.

Der Abteilungsausschuss bestimmt nach den regelmäßigen Wahlen eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter des Abteilungsleiters.

Die Ausschussmitglieder werden von der Abteilungsversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Die Wahlen für Abteilungsleiter, Platzwart, Sportwart und einem Beisitzer erfolgen in Jahren mit ungerader Jahreszahl, die für die anderen Mitglieder bei gerader Jahreszahl.

Der Abteilungsausschuss tagt in jedem Quartal mindestens ein Mal, bei Bedarf häufiger. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich durch den Abteilungsleiter mindestens zwei Wochen vor dem Termin.

Auf Antrag von mindestens 4 Ausschussmitgliedern muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

Der Ausschuss ist bei einer Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse im Ausschuss erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

### **4.2.1Abteilungsleiter**

Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung gegenüber dem Hauptverein. Er ist zusammen mit den beiden Beisitzern Mitglied des Hauptausschusses.

Er repräsentiert die Abteilung bei sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen. Bei Rechtsgeschäften wird die Abteilung nach außen durch den Hauptverein vertreten.

Der Abteilungsleiter beruft Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen ein.

Er überwacht die Tätigkeit der Ausschussmitglieder

### **4.2.2Kassier**

Der Kassier verwaltet das Abteilungsvermögen. Er zieht die Beiträge und Aufnahmegebühren ein und leistet den Zahlungsverkehr der Abteilung.

Vor jeder Abteilungsversammlung wird die Kassenführung von zwei Kassenprüfern geprüft.

Deren Bericht wird der Abteilungsversammlung vorgetragen. Nach Richtigbefund ist der Kassier von der Abteilungsversammlung zu entlasten.

### **4.2.3Schriftführer**

Der Schriftführer erstellt Protokolle von den Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen und lässt diese bei der jeweils nächsten Sitzung genehmigen.

Er ist außerdem zuständig für Presseberichte.

### **4.2.4Platzwart**

Der Platzwart verwaltet die Einrichtungen der Tennisabteilung. Er sorgt für deren Instandhaltung und rechtzeitigen Ersatz und achtet auf ihre sorgfältige Behandlung.

Er sorgt insbesondere für die Bespielbarkeit der Plätze.  
Er erstellt den Plan für die Platzdienste und weist die betreffenden Mitglieder ein.  
Er entscheidet über die Vergabe der im Haushaltsplan für die Erhaltung und Erneuerung der Anlagen vorgesehenen Mittel.

#### **4.2.5 Sportwart**

Der Sportwart organisiert Vereinsturniere und den Trainings- und Spielbetrieb der aktiven Mannschaften.

Er erstellt vor Saisonbeginn gemeinsam mit dem Jugendwart einen Terminplan bezüglich der sportlichen Veranstaltungen und legt diesen dem Ausschuss zur Genehmigung vor.

Er überwacht die Einhaltung der Ranglistenordnung und teilt in Abstimmung mit dem Vereinstrainer die Mannschaften ein.

Er kann einen Spielausschuss einberufen, der aus bis zu drei Mitgliedern besteht, und ihn bei seinen Aufgaben unterstützt.

Er entscheidet über die Vergabe der im Haushaltsplan für den Spielbetrieb vorgesehenen Mittel.

#### **4.2.6 Jugendwart**

Der Jugendwart organisiert Jugendturniere und den Trainings- und Spielbetrieb der jugendlichen Mitglieder.

Er erstellt vor Saisonbeginn gemeinsam mit dem Sportwart einen Terminplan.

Er vertritt im Ausschuss besonders die Interessen der jugendlichen Mitglieder.

Er entscheidet über die Vergabe der im Haushaltsplan für die Jugendarbeit vorgesehenen Mittel. Die nicht stimmberechtigten Jugendlichen der Abteilung können einen Sprecher wählen, der im Ausschuss in Jugendfragen zu hören ist.

#### **4.3 Kassenprüfer**

Die vom Hauptverein bestellten Kassenprüfer überwachen die ordnungsgemäße Führung der Kasse. Zu diesem Zweck prüfen sie mindestens einmal jährlich die Kassenführung und erstatten der Abteilungsversammlung Bericht.

#### **5 Auflösung der Abteilung**

Über die Auflösung der Abteilung beschließt die Abteilungsversammlung mit dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ohne Zustimmung des Hauptvereins ist die Auflösung der Abteilung nicht möglich.

Die Auflösung der Abteilung muss bei der Einberufung der Abteilungsversammlung als gesonderter Tagesordnungspunkt ausgewiesen sein.

Das Vermögen der Abteilung geht dann nach Abzug eventueller Verbindlichkeiten auf den Hauptverein über. Es darf nur zu gemeinnützigen Zwecken entsprechend der Vereinssatzung verwendet werden.

#### **6 Schlussbemerkung**

Vorstehende Abteilungsordnung wurde in der Abteilungsversammlung am 16.03.2001 beschlossen und vom Hauptausschuss der Spvgg Kirchenkirnberg am 11.05.2001 genehmigt.

Kirchenkirnberg, 12.05.2001

Rolf Kirschbaum  
Abteilungsleiter